

Statuten der Hatler Fasnatzunft



- 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**
- 2. Zweck**
- 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**
- 4. Arten der Mitgliedschaft**
- 5. Erwerb der Mitgliedschaft**
- 6. Beendigung der Mitgliedschaft**
- 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- 8. Vereinsorgane**
- 9. Generalversammlung oder Jahreshauptversammlung**
- 10. Aufgaben der Generalversammlung / Jahreshauptversammlung**
- 11. Elferrat (Präsidium)**
- 12. Aufgaben des Elferrats**
- 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**
- 14. Rechnungsprüfer**
- 15. Schiedsgericht**
- 16. Freiwillige Auflösung des Vereins**

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen: Hatler Fasnatzunft (Kurz "HFZ")
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dornbirn und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet von Vorarlberg und dem näheren Ausland.
- (3) Der Verein ist nicht politisch tätig und nicht Parteipolitisch gebunden. Die Tätigkeit verfolgt Ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung.

§ 2: Zweck

- (1) Der Zweck des Vereines ist:
 - a. Die Mitarbeit und Durchführung des Faschings in Dornbirn.
 - b. Die Durchführung von Faschingsveranstaltungen jeder Art und Förderung von Gruppen und Vereinen, die Faschingsveranstaltungen durchführen.
 - c. Erforschung alten Faschingbrauchtums, besonders solche der engeren Heimat des Vereins und Pflege sowie Erneuerung alter Faschingsbräuche.
 - d. Förderung des Fremdenverkehrs, insbesondere in der Heimatgemeinde des Vereins, durch Injizieren von Besuchen In- und ausländischer Karnevals- oder Faschingsvereinigungen, die Kontaktpflege mit solchen Vereinigungen.
 - e. Alle Tätigkeiten, die vorstehenden Vereinszieles mittelbar oder unmittelbar Förderlich sind.
- (2) Der Verein kann auch übergeordneten Vereinigung, wie zum Beispiel dem „Verband Vorarlberger Fasnatzünfte und Gilden“ (VVF) beitreten.
- (3) Als „ Schriftform “gelten sowohl Post als auch Email, Fax, und sonstige neue Telekommunikationslösungen wie SMS, MMS, etc.
- (4) Das Präsidium des Vereins führt den Titel „Elferrat“.
Der Präsident/in des Vereins führt den Titel „Obmann/ Obfrau “

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Die freiwillige und unentgeltliche Mitarbeit aller aktiven und passiven Vereinsmitglieder.
- (2) Finanzielle Mittel, die aufgebracht werden:
 - a. Durch einen Mitgliederbeitrag von allen Vereinsmitgliedern, dessen Höhe von der Generalversammlung festzusetzen ist.
 - b. Durch freiwillige Spenden und Zuwendungen.
 - c. Durch Erlöse aus Veranstaltungen.
 - d. Durch Erlöse aus dem Verkauf von Fanartikel, Kleidung, etc.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können Vereine mit eigenem Statut (eigene Rechtsperson) Werden, deren Tätigkeit sich im Zweck lt.§1 dieser Statuten entspricht .Außerordentliche Mitglieder haben keinerlei Stimm- und Wahlrecht ,es steht Ihnen jedoch frei, Ihre Mitglieder (ausschließlich physische Personen)als ordentliche Mitglieder im Sinne des § 5 bei der HFZ anzumelden.
- (4) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich durch Ihre Arbeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Sie können bei allen Veranstaltungen teilnehmen und haben als ordentliches Mitglied das aktive und passive Wahlrecht. Ehrenmitglieder können nicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen sowie juristische Personen werden, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen, materiell und ideell an der Erfüllung der Vereinsziele mitarbeiten und alle Ihre finanziellen Verpflichtungen voll erfüllt haben.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Elferrat. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Elferrates durch die Generalversammlung. Ehrenmitglieder können nur physische Personen werden.
- (4) Mit der Aufnahme erfolgt auch gleichzeitig eine Meldung und Aufnahme in die Dornbirner Fasnatzunft. Die Meldung hat durch den jeweiligen Obmann/ Obfrau zu erfolgen und beinhaltet keinen finanziellen Mehraufwand

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum 1.11 erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 2 Monat/e vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Elferrat auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Elferrates beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Elferrat die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Elferrat über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Elferrat über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Elferrat (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung oder Jahreshauptversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet zwischen Februar und Juli statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Elferrats oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung / Jahreshauptversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e. Entlastung des Vorstands;
- f. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g. Verleihung und / oder Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Elferrat (Präsidium)

- (1) Der Elferrat besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus Präsident/in und Stellvertreter/in, Schriftführer/in und Stellvertreter/in sowie Kassier/in und Stellvertreter/in¹.
- (2) Der Elferrat wird von der Generalversammlung gewählt. Der Elferrat hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Elferrats einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Elferrats beträgt 4 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Elferrat ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Elferrat wird vom Präsident/in, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Elferratsmitglied den Elferrat einberufen.
- (5) Der Elferrat ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Elferrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Präsident/in, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Elferratsmitglied oder jenem Elferratsmitglied, das die übrigen Elferratsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Elferratsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Elferrat oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Elferrats bzw. Elferratsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Elferratsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Elferrat, im Falle des Rücktritts des gesamten Elferrats an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Elferrats

Dem Elferrat obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Präsident/in führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Präsident/in bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Präsident/in vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Präsident/in und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Präsident/in und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Elferratsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Elferratsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Elferratsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Präsident/in berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Elferrats fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Präsident/in führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Elferrat.

Statuten Hatler Fasnatzunft

- (6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Elferrats.
- (7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Präsident/in, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/inne

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Elferrat hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Elferrat über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Elferrat ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Elferrat binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Elferrat innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Das bei der Auflösung des Vereines vorhandene Vermögen ist zur Gänze der Fürsorge der Stadt Dornbirn zu übergeben. Diese haben das Vermögen treuhändisch zu verwalte und bei einer eventuellen Neugründung eines Hatler Fasnatvereins diesem die Mittel wieder zur Verfügung zu stellen. Ausgenommen davon sind, ideelle Werte , wie Zunftwägen, Orden, Fahnen, Kostüme etc. und das Archiv des Vereins Diese Gegenstände sind dem Archiv der Dornbirner Fasnatzunft zur weiteren Verwahrung zu übergeben, ausgenommen sind ideelle Werte die von den Untergruppen selbst Finanziert wurden über deren Verbleib entscheidet die Mehrheit der Untergruppenmitglieder selbst.
- (3) Die Durchführung dieser Bestimmung hat jene Person zu erledigen, die zum Zeitpunkt der Auflösung Präsident war. War jedoch die Stelle des Präsidenten zu diesem Zeitpunkt nicht besetzt oder ist dieser aus anderen Gründen an der Durchführung dieser Bestimmung verhindert, so hat die auflösende Versammlung einen Liquidator zu bestellen.
Wenn die Versammlung zu keiner Einigung kommt, ist ein Mitglied des Elferrats der Dornbirner Fasnatzunft als Liquidator zu berufen.

Ort/Datum: Dornbirn im Juli 2024

Unterschrift des Obmanns



Hahn-Strasser Benjamin

Unterschrift der Schriftführerin :



Kainz Karin